

Pachtvertrag für Kleinpflanzgärten

zwischen der

Ortsgemeinde Balgach, 9436 Balgach, vertreten durch den Ortsverwaltungsrat Balgach und dieser durch Albert Weder, Präsident, und Gery Sutter, Ortsschreiber, beide Balgach

- (nachstehend „**Verpächterin**“ genannt)

und

Vorname Name, Strasse Nr., PLZ Ort (Tel. 000 000 00 00 / Nat. 079 000 00 00)

- (nachstehend „**Pächter**“ genannt)

Die Verpächterin überlässt dem Pächter folgende(n) Pflanzteil(e) zur Bewirtschaftung:

Pflanzteil:	Kälberhag Nr. ??	mit	?	Aren
Pflügen/Fräsen:			?	Aren

Bedingungen

- 1. Pachtzins:** Der Pachtzins beträgt **Fr. 10.00** pro Are (gesamter Pflanzteil) und ist bis spätestens am 15. Dezember des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Für das Pflügen und Fräsen werden Fr. 6.00 pro Are berechnet (gesamter Pflanzteil). Im Pachtzins inbegriffen ist ein Beitrag an Strassenunterhalt, Wasserbezug und Meliorationsperimeter.
- 2. Bewirtschaftungsweisungen der Verpächterin:** Die Bewirtschaftung erfolgt nach den „Bewirtschaftungsweisungen für Kleinpflanzler“ der Ortsgemeinde Balgach welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Der Pächter erklärt hiermit, dass er ein Exemplar der Bewirtschaftungsweisungen erhalten hat und dass er diese vollumfänglich verstanden hat.
- 3. Dauer:** Die Pacht beginnt am **1. Januar 20??** und dauert jeweils ein Jahr bis Ende Dezember. Das Pachtverhältnis wird ohne Kündigung stillschweigend um ein weiteres Jahr bis jeweils Ende Dezember erneuert.
- 4. Kündigung:** Verpächterin und Pächter können diesen Pachtvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf jeweils 31.12., **erstmalig auf den 31.12.20??**, ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich (eingeschrieben) zu erfolgen.
- 5. Vorzeitige Kündigung nach Art. 297 OR:** Die Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsweisungen gilt als wichtiger Grund für die ausserordentliche Beendigung des Pachtverhältnisses aus wichtigen Gründen. Hält sich der Pächter dauernd und trotz mündlicher und schriftlicher Mahnung nicht an die Bewirtschaftungsweisungen, kann fristlos gekündigt werden.
- 6. Bauten und Einrichtungen:** Bauten und Einrichtungen (Riethütte, Treibhaus, Pergola, Cheminée) dürfen nur mit Bewilligung der Ortsgemeinde erstellt werden. Es ist vorgängig ein schriftliches Gesuch mit einem Grundrissplan (zweifach) und den Ausmassen an den Ortsverwaltungsrat einzureichen. Die Bewilligung wird auf dem eingereichten Plan schriftlich bestätigt. Die bewilligten Bauten werden nach Vollendung durch die Verpächterin kontrolliert und abgenommen. Alle Abänderungen der bewilligten Bauten sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- 7. Kautio:** Will der Pächter eine Baute oder Einrichtung erstellen (s. Punkt 6), so wird vor Erteilung der Bewilligung eine **Kautio in bar von Fr. 200** gegen Quittung fällig. Für bestehende Bauten wird ebenfalls eine Kautio in gleicher Höhe verlangt. Die Kautio ist ausschliesslich dafür vorgesehen, bei der Rückgabe des Pflanzteils ein Abräumen und Entsorgen der Baute(n)/Einrichtung(en) sicher zu stellen und wird bei der einwandfreien

Rückgabe des Pflanzteils vollumfänglich rückerstattet. Zinsen werden nicht vergütet.

- 8. Pflügen und Fräsen:** Die zu pflügende Fläche des Pflanzteils muss jedes Jahr bis spätestens 15. November vollständig abgeräumt sein. Ab diesem Zeitpunkt wird das Pflügen und Fräsen der Gärten durch die Ortsgemeinde organisiert und zu Selbstkosten dem Pächter weiter verrechnet. Es wird die ganze Pachtfläche in Rechnung gestellt. Der Pflügabstand ist gemäss den vorhandenen Markierungspfählen oder gemäss den Anweisungen der Verpächterin einzuhalten. **Bepflanzungen ausserhalb des Pflügabstandes werden im Rahmen der Pflügarbeiten entfernt!**
- 9. Unterpacht:** Eine Unterpacht oder ein Abtausch des gepachteten Pflanzteils ist nicht gestattet. Ausnahmen können vom Ortsverwaltungsrat bewilligt werden.
- 10. Übergabe/Abgabe:** Bei der Übergabe an einen Nachfolger muss der Pflanzteil ordentlich aufgeräumt werden. Findet die Verpächterin keinen Nachfolger für bewilligte Bauten und Einrichtungen, so hat der alte Pächter die Bauten und Einrichtungen auf eigene Kosten bis Ende Dezember vollständig abzuräumen. Die Verpächterin übernimmt keine Kosten.

Balgach, den 1. Januar 2012

Die Verpächterin:
ORTSGEMEINDE BALGACH
Im Namen des Ortsverwaltungsrates
Der Ortspräsident: Der Ortsschreiber:

PLZ Ort , den

Der Pächter: